

Nichtamtliche Lesefassung der Gebührensatzung des Unstrut-Hainich-Kreises für die Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes vom 30.10.2023 (Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises vom 11. Dezember 2023)¹

**Gebührensatzung des Unstrut-Hainich-Kreises
für die Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes**

Aufgrund

- der §§ 98 und 101 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) sowie der §§ 81 Abs. 2, 82 Abs. 1 Satz 2 und § 52 Abs. 2 ThürKO
- der §§ 1 und 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. Nr. 10, S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396),
- der §§ 1 und 2 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23.09.2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 769)
- der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) vom 3. Dezember 2001, zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2022 (GVBl. S. 498)

hat der Kreistag des Unstrut-Hainich-Kreises in seiner Sitzung am 18.10.2023 folgende Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes beschlossen:

**§ 1
Gebührentatbestand**

Der Unstrut-Hainich-Kreis erhebt zum Ausgleich der Kosten, die ihm durch die Inanspruchnahme seines Rechnungsprüfungsamtes durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden, Verbände, sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie für alle anderen Prüfungsaufträge (z. B. wirtschaftliche Unternehmen, Beteiligungen, Vereine, Arbeitsgemeinschaften) entstehen, Prüfungsgebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

¹ Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit hat ausschließlich die unterzeichnete und bekanntgemachte Ausfertigung der Satzung.

§ 2

Gebührenmaßstab, Gebührensatz

- (1) Für die Inanspruchnahme jeder Prüferin oder jedes Prüfers wird eine Zeitgebühr erhoben. Dies gilt unabhängig vom Prüfungsort. Zur Arbeitsleistung gehören insbesondere die Prüfungsvorbereitung, sämtliche Prüfungstätigkeiten, die Abfassung von Prüfungsbemerkungen und Prüfberichten sowie der Zeitaufwand für Besprechungen und Reisen.
- (2) Die Prüfgebühr wird ab dem zu prüfenden Haushaltsjahr 2023 auf Grundlage der §§ 1 und 2 des Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) i.V.m. § 1 der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) inkl. Punkt 1.4.1.2 der Anlage 1 (Allgemeines Verwaltungskostenverzeichnis) in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Es wird jeweils auf die zum 01. Januar des Haushaltsjahres geltende Gebühr abgestellt, in der die Prüfung nach § 80 Abs. 3 ThürKO pflichtgemäß zu erstellen ist.
- (3) Die Gebühr beträgt **56,00 EUR** für Prüfungen nach § 82 Abs. 1 Satz 2 ThürKO, welche Haushaltsjahre betreffen die vor dem 01.01.2023 enden, sowie für sonstige Prüfungen, mit denen vor Inkrafttreten dieser Satzung begonnen wurde. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.
- (4) Die Reisekosten der Prüferin oder des Prüfers zum Gebührenschuldner sind durch die Zeitgebühr abgegolten. Weitergehende zusätzliche und erforderliche Dienstreisen der Prüferin oder des Prüfers sind entsprechend den Vorschriften des Thüringer Reisekostengesetzes zu erstatten.

§ 3

Einbeziehung externer Prüfer

Werden zur Durchführung der Prüfungsaufgaben besondere externe Fachkräfte oder Prüfstellen hinzugezogen, sind die dem Landkreis entstandenen Kosten für die Prüfer oder Prüfstellen zu erstatten.

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die dem Unstrut-Hainich-Kreis angehörigen Städte, Gemeinden, Verbände, sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Auftraggeber für Prüfungen von wirtschaftlichen Unternehmen, Beteiligungen, Vereinen, Arbeitsgemeinschaften und Sonstige für die Prüfungen durchgeführt werden.

§ 5

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Bekanntgabe des Prüfberichts bzw. der Prüfungsbemerkungen. Sofern kein Prüfbericht erstellt wird und keine Prüfungsbemerkungen erteilt werden, entsteht die Gebührenschuld mit der Erklärung über den Abschluss der Prüfung.

(2) Die Prüfgebühr wird 10 Werktage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und ist an die Kreiskasse des Unstrut-Hainich-Kreises zu zahlen.

§ 6

Inkrafttreten

(3) Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(4) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die Gebührensatzung des Unstrut-Hainich-Kreises für die Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes in der Fassung vom 31.07.2020 außer Kraft.